



# EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du  
*Sitzung vom*

22. Nov. 2000

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG und Art. 59 Abs. 2 BauG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Bellwald vom 21. August 2000 mit dem Antrag auf Genehmigung der vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. April 2000 beschlossenen redaktionellen Anpassungen des Bau- und Zonenreglements an das kantonale Baugesetz sowie mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 29. Juni 2000 beschlossenen teilweisen Änderungen des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand vom 22.08.2000);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Beschluss des Gemeinderates von Bellwald vom 13. April 2000 betreffend die redaktionellen Anpassungen der kommunalen Bauvorschriften;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2000;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Bellwald vom 29. Juni 2000 betreffend die teilweisen Änderungen des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 2000;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Raumplanung vom 30. August 2000 und des Rechtsamtes DVBU vom 1. Oktober 2000;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass nach Massgabe von Art. 59 Abs. 2 BauG die redaktionellen Anpassungen der kommunalen Bauvorschriften an das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 Gegenstand eines Beschlusses des Gemeinderates bilden und der Genehmigung des Staatsrates unterliegen;

Erwägend, dass nach dem klaren Willen des Baugesetzgebers und nach gefestigter Praxis des Staatsrates im Bereich der Begriffe und ihrer Bedeutung kein Spielraum mehr für kommunale Sonderregelungen besteht;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die vom Gemeinderat der Munizipalgemeinde Bellwald am 13. April 2000 beschlossenen redaktionellen Anpassungen des vom Staatsrat am 31. August 2000 homologierten Bau- und Zonenreglements an das Baugesetz vom 8. Februar 1996 werden genehmigt und werden die von der Urversammlung von Bellwald am 29. Juni 2000 beschlossenen teilweisen Änderungen des Bau- und Zonenreglements homologiert.

Entscheidgebühr: Fr. 120.-  
Gesundheitsstempel: Fr. 5.-

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER

*VBM*



6 Ausz. DSI *A noter par le Département*  
1 Ausz. Fl